

1. Grundfall, Art. 53 KI-VO

1. Grundfall, Art. 53 KI-VO
a) Informations- und Dokumentationspflichten aa) Erstellung der technischen Dokumentation für Behörden (Rn. 306 ff.) bb) Bereitstellung von Informationen für KI-System-Anbieter (Rn. 312 ff.) cc) Entwicklung einer „Strategie“ zur Einhaltung des Urheberrechts (Rn. 320 ff.) dd) Veröffentlichung von Trainingsinhalten (Rn. 327 ff.)
b) Erleichterungen bei freien und quelloffenen Lizenzen (Rn. 332 ff.) c) Zusammenarbeit mit Behörden (Rn. 337) d) Nachweis der Pflichterfüllung (Rn. 338 ff.)

Schaubild 21.1

a) Informations- und Dokumentationspflichten

aa) Erstellung der technischen Dokumentation für Behörden

Sind Sie Anbieter eines KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck, müssen Sie **306** zunächst eine „**technische Dokumentation**“ des Modells erstellen, die auch sein Trainings- und Testverfahren und die Ergebnisse von dessen Bewertung enthält. Wenn Sie Ihr KI-Modell ändern sollten, sind die Informationen entsprechend zu aktualisieren (Art. 53 Abs. 1 Abs. 1 lit. a KI-VO).

Ebenso wie der Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems müssen Sie als KI-Modell- **307** Anbieter die technische Dokumentation erst einmal „nur“ erstellen und bei Bedarf ggf. aktualisieren. Wesentlich ist, dass Sie die Dokumentation parat haben, um sie **auf amtliche Anfrage** dem Büro für Künstliche Intelligenz und den zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung stellen zu können. Das „Büro für Künstliche Intelligenz“ ist Teil der Kommission und damit betraut, für die Kommission KI-Systeme und KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck zu beobachten und zu überwachen und sie bei der Umsetzung einer KI-Governance zu unterstützen (Art. 3 Nr. 47 KI-VO, Art. 64 KI-VO).

Aus dem Wortlaut sowie dem vorgenannten Zweck wird zugleich erkennbar, dass es **308** bei der Dokumentation gem. Art. 53 Abs. 1 Abs. 1 lit. a KI-VO nicht darum geht, etwaige **nachgelagerte Anbieter von KI-Systemen** zu informieren. Dem widmet die KI-VO den nachfolgenden Art. 53 Abs. 1 Abs. 1 lit. b KI-VO (→ Rn. 312 ff.), der durchaus eine ganze Reihe übereinstimmender Inhalte aufweist, jedoch an nicht wenigen Stellen abweicht. Ob dies von der KI-VO tatsächlich immer so gewollt ist, darf angesichts mancher Ungereimtheiten bezweifelt werden. Da sich die spätere Praxis noch nicht im Einzelnen absehen lässt, tun Sie momentan in jedem Falle gut daran, auf die Nuancen der beiden Varianten Acht zu geben.

- 309 Die **Mindestanforderungen** für die von der Dokumentation im behördlichen Interesse abgedeckten Inhalte ergeben sich aus **Anh. XI KI-VO**. Der Anhang gliedert sich in zwei Abschnitte, wobei im Regelfall nur der erste Abschnitt zu berücksichtigen ist. Der zweite Abschnitt enthält zusätzliche Anforderungen für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck mit systemischem Risiko (→ Rn. 350). Der Umfang der bereitzustellenden Informationen wird – wie an vielen anderen Stellen der KI-VO auch – in ein angemessenes Verhältnis zu „Größe und Risikoprofil“ des betreffenden **Modells** gestellt (vgl. BeckOK KI-Recht/Schneider KI-VO Art. 53 Rn. 11) und erlaubt damit individuelle Abstufungen abhängig vom jeweiligen Modell. Damit nicht zu verwechseln sind etwaige größenabhängige Erleichterungen aufgrund der wirtschaftlichen Größe des **Anbieters** (→ Rn. 305).
- 310 Die Dokumentation für sämtliche KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck muss zunächst eine **allgemeine Beschreibung** des KI-Modells enthalten (Anh. XI Abschn. 1 Nr. 1 KI-VO), wozu ua gehören (§ dazu auch Martini/Wendehorst/Bernsteiner/Schmitt KI-VO Art. 53 Rn. 18):
- Die **Aufgaben**, die das Modell erfüllen soll. Dieses praktisch wohl wichtigste Kriterium, das an die „Zweckbestimmung“ eines KI-Systems erinnert (→ § 1 Rn. 20 ff.), entscheidet darüber, für was für eine Anwendung sich das Modell überhaupt eignet und ist daher für KI-System-Anbieter von zentralem Interesse.
 - Die Art und das Wesen der KI-Systeme, in die das Modell **integriert** werden kann. Hierunter sind die grundlegenden „Systemvoraussetzungen“ zu verstehen und damit die von der passenden Lösung für eine bestimmte Aufgabe unabhängige Frage der praktischen Verwendbarkeit eines KI-Modells innerhalb eines Ziel-KI-Systems. Dabei ist etwa an Faktoren wie Größe, Gewicht und Empfindlichkeit zu denken, ebenso an Fragen der Elektronik, Mechanik oder Stromversorgung.
 - Die **Modalität** des KI-Modells, dh ob es Text- oder Bild-basiert arbeitet und wie das Format seiner Ein- und Ausgaben beschaffen ist. Auch hier geht es wiederum um das Zusammenspiel des KI-Modells als Kern mit dem ihn umgebenden KI-System, was eine grundsätzliche „Verträglichkeit“ voraussetzt und letztlich auch den Aufwand des System-Anbieters bestimmt, sein KI-System an die Eigenheiten des von ihm zu integrierenden KI-Modells anzupassen.
- 311 Da es sich vorstehend nur um eine Auswahl praktisch besonders bedeutsamer Informationen handelt, wird wie bei den regelmäßig gut verständlichen Inhalten der übrigen Anhänge auch hier empfohlen, Anh. XI KI-VO unmittelbar als **Checkliste** zu verwenden, wenn die Zusammenstellung der Informationen ansteht. Dies gilt erst recht für die noch etwas kleinteiligere **Beschreibung der Elemente** des KI-Modells einschließlich relevanter Informationen zum Entwicklungsverfahren (Anh. XI Abschn. 1 Nr. 2 KI-VO), von denen an dieser Stelle nur ein Ausschnitt in aller gebotenen Kürze wiedergegeben werden soll:
- Die für die Integration des KI-Modells in KI-Systeme erforderlichen **technischen Mittel**, zB Betriebsanleitungen oder Instrumente.
 - Die **Entwurfsspezifikationen** des Modells und des Trainingsverfahrens einschließlich Trainingsmethoden, -techniken und -daten. Dem „Datenmanagement“ (Aus-

wahl, Menge, Aufbereitung, Prüfung etc.) beim KI-Modell als „Herz“ des KI-Systems kommt letzten Endes noch größere Bedeutung zu als demjenigen beim KI-System, da dieses als spezialisierte Ausprägung des Modells regelmäßig auf dessen Grundentscheidungen zurückgreifen wird und sie eher noch in die eine oder andere Richtung verstärken wird, als für eine Kontrolle oder ein Gegengewicht zu sorgen. Dies ist zumindest vor dem Hintergrund anzunehmen, dass ein KI-Systemanbieter seine Ressourcen lieber in die Entwicklung seiner eigenen KI-Anwendung stecken wird als in die Optimierung des dahinterstehenden KI-Modells – wenn ihm dies technisch überhaupt möglich sein sollte. In jedem Fall wird gerade dem KI-Modell-Anbieter geraten, sich mit den in Art. 10 KI-VO für Hochrisiko-KI-Systeme angesprochenen Fragen des **Datenmanagements** und der **Datenqualität** auseinanderzusetzen (→ Rn. 59 ff.). Die KI-VO selbst geht darauf an dieser Stelle nämlich nicht mehr gesondert ein.

- Für die technische Abteilung des KI-System-Anbieters, die im Ergebnis ein marktfähiges und damit vor allem alltagstaugliches System realisieren soll, sind schließlich die für das Trainieren des Modells verwendeten **Rechenressourcen** sowie zumindest der geschätzte **Energieverbrauch** des Modells von großem Interesse.
- Aus dem Vorstehenden sollte deutlich geworden sein, dass sich die hier beschriebene technische Dokumentation des KI-Modells grundlegend unterscheidet von der technischen Dokumentation eines **Hochrisiko-KI-Systems**, die dessen Anbieter gem. Art. 11 KI-VO iVm Anh. IV KI-VO erstellen muss. Letztere erfüllt auch eine ganz andere Aufgabe, indem sie die Grundlage für das Konformitätsbewertungsverfahren (Art. 43 KI-VO) bildet, das jedes Hochrisiko-KI-System durchlaufen muss, bevor es in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden darf (→ Rn. 137 ff.).

bb) Bereitstellung von Informationen für KI-System-Anbieter

Als Anbieter eines KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck müssen Sie neben 312
der technischen Dokumentation für etwaige behördliche Anfragen eine weitere Dokumentation erstellen bzw. Informationen zusammenstellen und ggf. aktualisieren, um sie **Anbietern von KI-Systemen** zur Verfügung zu stellen, die beabsichtigen, das KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck in ihre KI-Systeme zu integrieren (Art. 53 Abs. 1 Abs. 1 lit. b S. 1 KI-VO). Bereits der unterschiedliche Zweck beider Dokumentations- und Informationspflichten lässt erahnen, dass sie inhaltlich nicht kongruent sind. Mit einigen weiteren feinsinnigen, evtl. nicht stets absichtlichen Differenzierungen tut die KI-VO allerdings noch das ihrige dazu, das Verständnis der Vorschriften zu erschweren.

Dies beginnt damit, dass die KI-VO die Befolgung der Dokumentations- und 313
Informationspflicht an **keinerlei objektive Voraussetzungen** knüpft. In der Vorschrift heißt es lapidar, dass die Informationen Anbietern von KI-Systemen zur Verfügung zu stellen sind, „die beabsichtigen, das KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck in ihre KI-Systeme zu integrieren“. Offensichtlich genügt also irgendeine Äußerung eines dahingehenden Willens eines KI-System-Anbieters. Für den Modell-Anbieter wird praktisch kaum erkennbar oder gar nachprüfbar sein, wie ernst es dem KI-System-Anbieter tatsächlich ist (ähnliche Besorgnis bei BeckOK KI-Recht/Schneider KI-VO Art. 53 Rn. 15). Womöglich ist der Standpunkt der KI-VO aber

einfach nur **realistisch**: Wer als Anbieter sein KI-Modell erfolgreich vermarkten möchte, muss dazu diejenigen Informationen über sein Modell preisgeben, die von den anderen Marktteilnehmern nachgefragt werden, um sich für oder gegen dieses Modell zu entscheiden. Ob die KI-VO mit den hier zugrunde gelegten Pflichtangaben die tatsächlich interessierenden Eigenschaften eines KI-Modells „getroffen“ hat, steht freilich auf einem anderen Blatt. Um nicht allzu viele Interna zu offenbaren und gegenüber unlauteren Marktteilnehmern etwas in der Hand zu haben, empfiehlt es sich hier unbedingt, mit dem Interessenten vor der Informationsweitergabe eine **Geheimhaltungsvereinbarung (NDA)** zu vereinbaren, die inhaltlich die zu offenbarenden Angaben erfasst und mit einer wirksamen Vertragsstrafe-Klausel versehen ist. Davon abgesehen verlangt die KI-VO keineswegs die Preisgabe eigener oder fremder Geschäftsinterna (s. sogleich).

- 314 Die **inhaltlichen Anforderungen** an die Pflichtinformation eines KI-System-Anbieters gestalten sich aufgrund der Überlagerung mehrerer Perspektiven etwas unübersichtlicher als bei der Dokumentation für etwaige behördliche Anfragen. Jenseits der dort allein geforderten Sachinformation verlangt die KI-VO hier einen übergeordneten „Informationserfolg“ auf Seiten der KI-System-Anbieter: Diese müssen mit den Informationen und der Dokumentation in die Lage versetzt werden, die Fähigkeiten und Grenzen des KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck gut zu verstehen und ihren Pflichten gemäß dieser Verordnung nachzukommen (Art. 53 Abs. 1 lit. b S. 2 Buchst. i KI-VO); vgl. Martini/Wendehorst/Bernsteiner/Schmitt KI-VO Art. 53 Rn. 23: „Verständnisverschaffungspflicht“). Zwar haben die zur Überwachung der KI-VO aufgerufenen Behörden ebenfalls ein berechtigtes Interesse, die ihrer Kontrolle unterliegenden KI-Modelle gerade bei Störfällen möglichst treffsicher beurteilen zu können. Mit Blick auf die Regelungsdichte stehen aber vor allem die **Anbieter von KI-Systemen als spätere Pflichtadressaten** im Fokus der KI-VO. Dies gilt für sämtliche Typen von KI-Systemen, vorrangig freilich für die am ausführlichsten geregelten Hochrisiko-KI-Systeme. Eine umfassende Information ihrer Anbieter über das von ihnen verwendete KI-Modell ist daher unverzichtbar und dient mittelbar dazu, die in Art. 8–15 KI-VO geregelten Kernpflichten zu erfüllen, insbes. etwa das Risikomanagement (Art. 9 KI-VO) und den transparenten Betrieb des KI-Systems (Art. 13 KI-VO).
- 315 Die beschriebene Informationspflicht der KI-Modell-Anbieter ist allerdings nicht grenzenlos, sondern besteht laut der KI-VO unbeschadet der Notwendigkeit, die Rechte des geistigen Eigentums und vertrauliche Geschäftsinformationen oder Geschäftsgeheimnisse im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht zu achten und zu schützen. Der informierende Anbieter ist daher einerseits nicht ohne weiteres dazu verpflichtet, **eigene Informationen** preiszugeben, die etwa Gegenstand gewerbliche Schutzrechte sind (zB Patente) oder deren Weitergabe ihn selbst gegen ein anderes Gesetz oder eine vertragliche Vereinbarung verstoßen ließen. Andererseits muss der KI-Modell-Anbieter darauf achten, dass er im Zuge seiner Pflichterfüllung keine **fremden Informationen** bspw. von Geschäftspartnern oder Mit-Entwicklern mitteilt, die selbst wiederum gesetzlich oder vertraglich vor der Offenlegung geschützt sind (BeckOK KI-Recht/Schneider KI-VO Art. 53 Rn. 19).

Die **Mindestanforderungen** betreffen die Inhalte, die der KI-Modell-Anbieter 316 nachgelagerten System-Anbietern bereitstellen muss, die sein Modell in ihr KI-System integrieren, ist in **Anh. XII KI-VO** enthalten (Art. 53 Abs. 1 Abs. 1 lit. b S. 2 Buchst. ii KI-VO). Wie bereits angedeutet, ähnelt dieser Anhang auf den ersten Blick weitgehend dem Anh. XI KI-VO zur behördlichen Information, es finden sich aber durchaus einige bemerkenswerte Unterschiede. Rein strukturell fällt auf, dass es nur einen einzigen Abschnitt gibt, dh zusätzliche Regeln für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck mit systemischem Risiko existieren nicht.

Was mehr verwundert, ist, dass die Informationen anders als in Anh. XI KI-VO 317 **nicht** unter den Vorbehalt eines **angemessenen Verhältnisses** zur „Größe und des Risikoprofils“ des betreffenden Modells gestellt werden. Dabei scheint es sich allerdings eher um ein Redaktionsversehen als um eine absichtlich getroffene Differenzierung zu handeln, da es schlichtweg keinen Grund gibt, die Informationspflicht der KI-Modell-Anbieter gegenüber den KI-System-Anbietern strenger zu fassen als gegenüber Behörden. Auch in der amtlichen Begründung ist von „verhältnismäßigen Transparenzmaßnahmen“ die Rede, denen die KI-Modell-Anbieter gegenüber nachgelagerten Anbietern unterworfen werden sollen (Erwgr. 101 KI-VO). Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass trotz des fehlenden expliziten Wortlauts eine Abstufung der Information mit Blick auf Größe und Risikoprofil des betreffenden KI-Modells vertretbar ist (ebenso BeckOK KI-Recht/Schneider KI-VO Art. 53 Rn. 18).

Auch die an KI-System-Anbieter gerichtete Dokumentation muss eine **allgemei-** 318 **ne Beschreibung** des KI-Modells enthalten (Anh. XII Nr. 1 KI-VO), die sämtliche aus der behördlichen Dokumentation bekannten Bestandteile umfasst. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dortige Erläuterung verwiesen, die bereits den unternehmerischen Blickwinkel des KI-System-Anbieters berücksichtigt (→ Rn. 309 ff.). Zusätzlich ist ggf. neben Informationen zur eingesetzten Software darauf einzugehen, wie das KI-Modell mit **Hardware oder Software interagiert**, die nicht Teil des Modells selbst ist, oder wie es zu einer solchen Interaktion verwendet werden kann. Dies setzt die bereits angesprochene Integration des KI-Modell in das KI-System fort und geht über bloße „Systemvoraussetzungen“ hinaus, indem es konkrete Verwendungsmöglichkeiten des KI-Modells im Zusammenspiel mit externen Komponenten erfasst (vgl. Martini/Wendehorst/Bernsteiner/Schmitt KI-VO Art. 53 Rn. 25).

Die anschließende **Beschreibung der Elemente** des KI-Modells samt Informatio- 319 nen zum Entwicklungsprozess (Anh. XII Nr. 2 KI-VO) ist kürzer gefasst als bei der behördlichen Dokumentation und verzichtet insbes. auf Entwurfsspezifikationen des Modells und des Trainingsverfahrens sowie Angaben zum Verbrauch von Rechenressourcen und Energieverbrauch, obwohl gerade dies für die Anbieter von KI-Systemen von praktischem Interesse sein dürfte (s. daher bereits bei der behördlichen Dokumentation → Rn. 311). Für eine lückenlose Prüfung von Anh. XII KI-VO wird aber auch hier wie üblich zu eine eigenständigen Lektüre geraten.

cc) Entwicklung einer „Strategie“ zur Einhaltung des Urheberrechts

Als Anbieter eines KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck sind Sie zudem 320 verpflichtet, eine „Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts der Union und damit

zusammenhängender Rechte“ auf den Weg zu bringen und dabei insbes. etwaige Nutzungsvorbehalte hinsichtlich des sog. Text und Data Minings zu berücksichtigen (Art. 53 Abs. 1 lit. c KI-VO). Die Vorschrift betrifft eine Facette des **Spannungsverhältnisses** zwischen dem „klassischen“ Urheberrecht und den bis dato ungeahnten Möglichkeiten generativer KI-Modelle (genAI).

- 321 Dabei geht es zum einen um die Frage, inwiefern die von der KI erzeugten **Ausgaben** (Output, Ergebnisse) schutzfähig sind und wem derartige Rechte zustehen sollten. Da hier mehrere „Akteure“ im weiteren Sinne mit unterschiedlichen Beiträgen an dem Ergebnis beteiligt sind – der Anbieter des KI-Modells als Unternehmer, das KI-Modell selbst als die das Ergebnis berechnende Maschine und der Anwender, der mit seinen Eingaben („prompts“) das Ergebnis maßgeblich beeinflussen kann –, wird bislang noch heftig darüber diskutiert, wer schlussendlich der Rechtsinhaber ist (eingehend Martini/Wendehorst/Bernsteiner/Schmitt KI-VO Art. 53 Rn. 30).
- 322 Nicht weniger umstritten ist die von der KI-VO aufgegriffene Frage, wie es sich mit dem Urheberrecht an den **Eingaben** (Input) verhält, auf die das KI-Modell angewiesen ist, um überhaupt brauchbare Ergebnisse zu liefern. Der Blick in die amtliche Begründung macht dabei wieder deutlich, dass die KI-VO sich bemüht, den schmalen Grat zwischen wünschenswerter Förderung neuer Technologien und dem Schutz der davon unweigerlich Betroffenen zu gehen (Erwgr. 105 KI-VO):

KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck, insbesondere große generative KI-Modelle, die Text, Bilder und andere Inhalte erzeugen können, bedeuten einzigartige Innovationsmöglichkeiten, aber auch Herausforderungen für Künstler, Autoren und andere Kreative sowie die Art und Weise, wie ihre kreativen Inhalte geschaffen, verbreitet, genutzt und konsumiert werden. Für die Entwicklung und das Training solcher Modelle ist der Zugang zu riesigen Mengen an Text, Bildern, Videos und anderen Daten erforderlich.

- 323 Wie die KI-VO selbst erkennen lässt, besteht ein gängiger Weg zu diesen großen Datenmengen in dem sog. **Text und Data Mining**, das eine Technik für die automatisierte Analyse von Texten und Daten in digitaler Form bezeichnet, mit deren Hilfe Informationen ua über Muster, Trends und Korrelationen gewonnen werden können (Art. 2 Nr. 2 DSM-RL (RL (EU) 2019/790)). Ein Algorithmus, der sich etwa mittels „Scraping“ die Daten von zahllosen Internetseiten besorgt, macht sich dabei freilich von sich aus keine Gedanken darüber, ob die derart beschafften Inhalte dem Urheberrecht eines Dritten unterliegen. Ist dies der Fall, muss der betroffene Rechtsinhaber prinzipiell jeglicher weiteren Nutzung der Inhalte zustimmen, um sie rechtmäßig zu machen.
- 324 Anderes gilt dann, wenn das Urheberrecht selbst einschlägige Ausnahmen oder Beschränkungen enthält. Um eine solche handelt es sich bei dem in Art. 53 Abs. 1 lit. c KI-VO zitierten **Art. 4 Abs. 3 DSM-RL (RL (EU) 2019/790)** (in Deutschland umgesetzt in § 44b Abs. 3 UrhG). Diese Vorschrift erlaubt die Vervielfältigung von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining, sofern die jeweiligen Rechteinhaber ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände nicht ausdrücklich in angemessener Weise mit einem **Nutzungsvorbehalt** versehen haben. Im Falle von online veröffentlichten Inhalten hat dies mit sog. maschinenlesbaren Mitteln

zu erfolgen, die sich zB in Metadaten der jeweiligen Internetseite, am Anfang des Dokuments oder in den Geschäftsbedingungen der Seitenbetreiber finden (vgl. Erwgr. 18 DSM-RL sowie eingehend zum Ganzen Martini/Wendehorst/Bernsteiner/Schmitt KI-VO Art. 53 Rn. 31 ff.). Hat sich ein Rechteinhaber sein Nutzungsrecht dementsprechend vorbehalten, müssen Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck letztlich doch wieder seine Zustimmung einholen, wenn sie Text und Data Mining bei solchen Werken rechtmäßig durchführen wollen (§ nochmals Erwgr. 105 KI-VO). Üblicherweise wird der KI-Modell-Anbieter vom Rechteinhaber dafür eine kostenpflichtige Lizenz erwerben können.

Die KI-VO geht nun einen Schritt weiter und verlangt vom Anbieter eines KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck, wie eingangs des Abschnitts angedeutet, eine „**Strategie**“ zur Einhaltung des Urheberrechts der Union und damit zusammenhängender Rechte mit der insbes. sichergestellt wird, dass die von einzelnen Rechtsinhabern erklärten Nutzungsvorbehalte ermittelt und auch eingehalten werden. Aus der amtlichen Begründung geht insofern auch klar hervor, dass sich diese Pflicht an jeden Anbieter richtet, der ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck in der Union in Verkehr bringt, unabhängig davon, in welchem Hoheitsgebiet die urheberrechtlich relevanten Handlungen stattfinden, die dem Training dieser KI-Modelle zugrunde liegen (Erwgr. 106 KI-VO).

Vorgaben hinsichtlich der **Inhalte und Prozesse** der „Strategie“ macht die KI-VO dagegen nicht. In jedem Fall sollten Sie als Anbieter eines KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck dafür Sorge tragen, dass Sie technisch-organisatorisch in der Lage sind, bei der Gewinnung Ihrer Trainingsdaten etwaige Nutzungsvorbehalte zu erkennen und zu befolgen. Darüber hinaus ist es sinnvoll, über einen Plan zu verfügen, aufgrund dessen notwendige Lizenzen gefunden und bewertet werden können, sodass über ihren Erwerb (oder Nicht-Erwerb) effektiv entschieden werden kann (ausführlicher zu einer „proaktiven Urheberrechts-Compliance“ Martini/Wendehorst/Bernsteiner/Schmitt KI-VO Art. 53 Rn. 39 ff.). Eine Dokumentation oder gar eine Veröffentlichung der Strategie verlangt die KI-VO nicht.

dd) Veröffentlichung von Trainingsinhalten

Sie müssen schließlich als Anbieter eines KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck eine hinreichend detaillierte Zusammenfassung der für das Training Ihres KI-Modells verwendeten Inhalte erstellen und veröffentlichen (Art. 53 Abs. 1 lit. d KI-VO). Diese Pflicht dient der Ergänzung der von Ihnen zu entwickelnden Strategie, die einschlägigen Vorgaben des Urheberrechts einzuhalten, indem die **Transparenz** erhöht wird in Bezug auf die beim Training Ihres KI-Modells tatsächlich verwendeten Inhalte, zu denen auch urheberrechtlich geschützte Texte und Daten gehören (Erwgr. 107 KI-VO).

Die Vorschrift orientiert sich damit am berechtigten Interesse etwaiger **Inhaber von Urheberrechten**, die ohne eine Offenlegung der Nutzung gerade ihrer Inhalte zum Zweck des KI-Training abgesehen von „Zufallstreffern“ nur wenig Möglichkeiten haben, den Weg der Daten nachzuverfolgen und denjenigen ausfindig zu machen, den sie ggf. wegen unrechtmäßiger Nutzung in Anspruch nehmen möchten (vgl. BeckOK KI-Recht/Schneider KI-VO Art. 53 Rn. 26).

- 329 Um den Inhabern von Urheberrechten die Ausübung und Durchsetzung ihrer Rechte zu erleichtern, stellt sich die KI-VO eine „**allgemein weitreichende und nicht technisch detaillierte**“ Zusammenfassung vor, dh dass eher Breite als Tiefe erreicht werden soll. Gedacht ist bspw. daran, dass vom KI-Modell-Anbieter vorrangig die wichtigsten Datenerhebungen oder Datensätze aufgeführt werden, die beim Training des KI-Modells verwendet worden sind, etwa große private bzw. öffentliche Datenbanken oder Datenarchive. Zu anderen verwendeten Datenquellen könne eine beschreibende Erläuterung bereitgestellt werden (Erwgr. 107 KI-VO). Die Veröffentlichung wird daher recht oberflächlich bleiben dürfen. Dies nicht zuletzt, weil ebenso wie bei der Information nachgelagerter Anbieter (→ Rn. 315) Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Geschäftsinformationen ausdrücklich zu schützen sind und sich eindeutig einzelne Inhalte identifizierende Angaben regelmäßig verbieten (gleichwohl kritisch hinsichtlich des erwarteten Aufwands BeckOK KI-Recht/Schneider KI-VO Art. 53 Rn. 27).
- 330 Was die **Form** der Veröffentlichung betrifft, verweist die Vorschrift auf die Verwendung einer vom Büro für Künstliche Intelligenz (Art. 64 KI-VO) in Zukunft noch bereitzustellenden Vorlage, die „einfach und wirksam“ sein und es dem KI-Modell-Anbieter ermöglichen sollte, die erforderliche Zusammenfassung „in beschreibender Form“ bereitzustellen (Erwgr. 107 KI-VO).
- 331 Gar keine Angaben macht die KI-VO zu dem **Ort**, an dem die Zusammenfassung zu veröffentlichen ist. Um ihren Zweck zu erfüllen, den möglicherweise in ihren Rechten verletzten Urheberrechtinhabern einen ersten Anhalt für die „inkriminierten Trainingsdaten“ zu geben, ist die Zusammenfassung dauerhaft im Kontext der Datenverwendung vorzuhalten. Da ein Urheberrechtinhaber in der Praxis mangels Aussicht auf Erfolg kaum aufs Geratewohl das Internet nach seinen Daten durchsuchen wird, bietet sich am ehesten eine räumliche Nähe zu dem jeweiligen KI-Modell an. Dies wird regelmäßig die **Internetseite des KI-Modell-Anbieters** sein (so auch Martini/Wendehorst/Bernsteiner/Schmitt KI-VO Art. 53 Rn. 44). Eine derartige Veröffentlichung sollte den Anbieter zumindest technisch nicht vor besondere Herausforderungen stellen.

b) Erleichterungen bei freien und quelloffenen Lizenzen

- 332 Wenn Sie als Anbieter Ihr KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck im Rahmen einer freien und quelloffenen Lizenz („Open Source“) bereitstellen, die den Zugang, die Nutzung, die Änderung und die Verbreitung des Modells ermöglicht und deren Parameter, einschließlich Gewichte, Informationen über die Modellarchitektur und Informationen über die Modellnutzung, öffentlich zugänglich gemacht werden, brauchen Sie die **Informations- und Dokumentationspflichten** gegenüber Behörden und nachgelagerten Anbietern von KI-Systemen (Art. 53 Abs. 1 lit. a und b KI-VO) **nicht zu erfüllen** (Art. 53 Abs. 2 S. 1 KI-VO). Die Pflichten, eine Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts zu entwickeln, und eine Zusammenfassung der Trainingsdaten Ihres KI-Modells zu veröffentlichen (Art. 53 Abs. 1 lit. c und d KI-VO), bleiben davon allerdings unberührt und sind unverändert zu erfüllen (zur Differenzierung s auch Erwgr. 104 KI-VO).